

Erläuterung zur Rechnung Nr. 2017 Leichenschau:

Die Gebührenordnung bezieht sich auf Leistungen am Lebenden. Wenn der Lebende verstirbt, gibt es eine Position "Leichenschau". Diese Position definiert nur die Anschauung eines Toten. Sonst nichts.

Leistungen bei Verstorbenen, zum Beispiel Aufsuchen des Leichnams vor Ort, sind in der Gebührenordnung nicht aufgeführt. Das heißt aber nicht, daß diese Leistung nicht berechnet werden darf.

Aus folgendem Grund:

Die Musterberufsordnung für Ärzte schreibt folgendes vor:

§ 12

Honorar und Vergütungsabsprachen

(1)

Die Honorarforderung muss angemessen sein (gilt für Behandlungen am Kranken/Lebenden).

Danach ist eine kostenlose Anfahrt / KFZ / Versicherung / Treibstoff / Unfallschutz / Zeit / Ausstattung / zum Leistungsort nicht statthaft.

Weiter würde eine zwingend kostenlose Anfahrt zum Leistungsort eine Diskriminierung des Arztes/der Berufsgruppe Arzt/niedergelassene Arzt darstellen: jeder Notar, jeder Anwalt, jeder Kundendienst, jeder Staatsbeamte berechnet die Anfahrt zum Leistungsort, sofern extern bestellt.

Die Rechnung für die Leichenschau ist nach heutigen Maßstäben nicht überhöht.

Beispiele für Anfahrten anderer Berufsgruppen:

Siemens Hausgeräte Kundendienst:

79,-- Euro, nur Aufsuchen des Leistungsortes ohne Erbringung einer Leistung.

Schlüsseldienst:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: „*Seriöse Anbieter berechnen für die Öffnung einer Tür unter Tags nicht mehr als 100 Euro*“, Auskunft von Annette Wick von der Abteilung Bauen, Wohnen, Energie. Nachts, an Wochenenden und an Feiertagen könne der Betrag höher liegen – jedoch nicht über **250 Euro**.

Honorartabelle DEKRA

Stundensatz je angefangene Sachverständigenstunde

122,00 € netto bzw. 145,18 € brutto

zusätzlich Neben- und Sonderkosten:

Für jeden Ortstermin werden Nebenkosten wie An- und Abfahrt des Sachverständigen auf deutschem Festland, Druckkosten, Porto und Telefonie pauschal mit

156,00 € netto bzw. 185,64 € brutto berechnet.

Honorartabelle.

Schadengutachten – Bau.



Leistungsumfang und Preise.

Der genaue Leistungsumfang der jeweiligen Produkte wird in den nachfolgend aufgeführten Produktdatenblättern beschrieben.

- > Schadengutachten – Bau
- > Wohnraumvermessung

Preise.

Alle Produkte aus dem Bereich Schadengutachten – Bau werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Zu diesem Aufwand gehört neben der gegebenenfalls anfallenden Vorbereitungszeit (Recherche, Unterlagensichtung etc.) die Dauer des Ortstermins sowie die Bearbeitung und Erstellung des Berichts bzw. des Gutachtens. Der Aufwand zur Erstellung des Gutachtens ist abhängig von der Art des Schadens und dem damit verbundenen Bearbeitungsumfang. Daher kann vor dem Ortstermin keine Aussage zu den tatsächlichen Kosten getroffen werden.

Auch bei der Wohnraumvermessung ist auf Grund der unterschiedlichen Raumschnitte und Geometrien keine pauschalierte Aussage möglich.

Stundensatz je angefangene Sachverständigenstunde

122,00 € netto bzw. 145,18 € brutto

Neben- und Sonderkosten

Für jeden Ortstermin werden Nebenkosten wie An- und Abfahrt des Sachverständigen auf deutschem Festland, Druckkosten, Porto und Telefonie pauschal mit

156,00 € netto bzw. 185,64 € brutto berechnet.

Der Aufwand einer vergeblichen Anfahrt (Ortstermin nicht rechtzeitig, d. h. mind. 24 Std. vorher, abgesagt; Ansprechpartner vor Ort nicht anwesend; Objekt nicht zugänglich) wird mit einer Nebenkostenpauschale berechnet. Treten im Rahmen des Ortstermins Wartezeiten auf, die von DEKRA nicht verschuldet wurden, werden diese dem AG zu o. g. Stundensatz in Rechnung gestellt.

Als übliche Arbeitszeit gilt Montag bis Freitag von jeweils 8.00 h bis 18.00 h.

Ein Ausdruck und Versand des Berichtes oder des Gutachtens ist im Honorar abgegolten. Jeder weitere Ausdruck wird mit